

**Landschaftsplanerischer Beitrag
für den Ortsteil**

„Torfhaus“

der Bergstadt Altenau

zur

**56. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Oberharz**

sowie den

Bebauungsplänen

**Nr. 11/1 „Torfhaus“ und Nr. 11/2 „Torfkate“
der Bergstadt Altenau**

Einschließlich Abarbeitung:

der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB
der waldrechtlichen Vorgaben zur Waldumwandlung gemäß § 8 NWaldLG,
der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 u. 35 BNatschG
sowie Prüfung der UVP-Pflicht gemäß UVP-G.

Samtgemeinde Oberharz

Bauamt

Sg. Bauleit- und Grünplanung

Stand: 11.02.2005

0. Anlass / Rechtsgrundlagen	4
0.1 Schutzgebiete – naturschutzrechtlich	4
0.2 Schutzgebiete – wasserrechtlich	4
0.3 Bodenplanungsgebiet	4
0.4 FFH Vorschlags- und Vogelschutzgebiete / Verträglichkeitsprüfung	4
0.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	4
0.6 Landeswaldgesetz	5
0.7 Umweltverträglichkeitsprüfung	5
0.8 Verbandsbeteiligung	5
1. Bestandsbeschreibung und –bewertung	5
1.1 Lage	5
1.2 Naturräumliche Situation	5
1.3 Geologie / Boden	5
1.4 Klima	6
1.5 Vegetation	6
1.6 Tierwelt	10
1.7 Flächenbilanz / -bewertung	10
2. Betrachtung des Eingriffspotentials / Bilanzierung	10
<u>2.1 Überörtliche Vorgaben der Landschaftsplanung</u>	<u>11</u>
Landschaftsplan	
Landschaftsrahmenplan (LRP)	
<u>2.2 Beschreibung des Vorhabens</u>	<u>11</u>
Ziel des Vorhabens	
Bemühungen Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	
Zielszenario	
<u>2.3 Schutzgutspezifische Einschätzung</u>	<u>13</u>
Boden	
Wasser	
Luft / Klima	
Arten- und Lebensgemeinschaften	
Landschaftsbild / Erholungsaspekt	
<u>2.4 Verträglichkeitsprüfung zu FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 34, 35 BNatschG</u>	<u>14</u>
<u>2.5 Feststellung der UVP-Pflicht / Vorprüfung des Einzelfalls</u>	<u>15</u>
<u>2.6 Waldumwandlung</u>	<u>18</u>
<u>2.7 Gesamteinschätzung</u>	<u>18</u>
Kompensationsbedarf / -bilanz	
FFH Vorschlags- und Vogelschutzgebiete / Verträglichkeitsprüfung	
Umweltverträglichkeitsprüfung	
Waldumwandlung / Waldrechtliche Beurteilung	
3. Grünordnerische Maßnahmen	19
3.0 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Minderung	19
3.1 Entwicklung naturnaher Gehölzbestände (HSE)	19
3.2 Bach- und wegebegleitende Gehölzpflanzungen	19
3.3 Waldentwicklung	20
3.4 Realisierung	20

4. Hinweise für die Bauleitplanung	21
4.1 Verfahren	21
Bekanntmachung Auslegung – UVP-Pflicht	
4.2 Grünordnerische Darstellungen / Festsetzungen	21
Öffentliche Grünflächen - (A)	
Private Grünflächen	
Flächen für die Landwirtschaft	
Flächen für Wald	
Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – (A)	
Umgrenzung von Flächen mit Pflanzbindungen – (A)	
Erhaltung von Einzelbäumen (§ 9 (1) Nr. 25)	
Anpflanzung von Einzelbäumen – (A)	
Anpflanzung von sonstigen Gehölzen – (A)	
Textliche Festsetzungen für Pflanzbindungen – (A)	
Textliche Zuordnungsfestsetzung	

Verwendete Gutachten / Literatur	23
---	-----------

Anlagen

Tabellen

Bewertung Bestand Biotoptypen
Bewertung Zielszenario
Bewertung geplante Baugrundstücke
Tabellarische Übersicht zur argumentativen Eingriffsbilanzierung

Karten

Naturschutzrechtliche Situation, M = 1:5.000
Bestand Biotoptypen, M = 1:2.500
Wertfaktoren Biotoptypenbestand, M = 1:5.000
Zielkonzept, M = 1:2.500
Wertfaktoren Zielkonzept, M = 1:5.000
Grünordnerische Festsetzungen, Darstellungen und Maßnahmen, M = 1:5.000

0. Anlass / Rechtsgrundlagen

Anlass ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der SG Oberharz für den Teilbereich Altenau / Ortsteil Torfhaus sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes 11/1 „Torfhaus“ und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (gem. § 13 BauGB) 11/2 „Torfkate“ durch die Bergstadt Altenau. Vorausgegangen war im Jahr 2001 die Rücknahme der Klage der Bergstadt Altenau gegen den Nationalpark Harz aufgrund der Novellierung des Nationalparkgesetzes einschließlich der damit verbundenen Entlassung der Siedlungsbereiche aus dem Nationalpark.

0.1 Schutzgebiete – naturschutzrechtlich

Seit 1954 bestand das Naturschutzgebiet (NSG) „Oberharz“, in dem auch der Ortsteil Torfhaus lag. Mit Inkrafttreten der ersten Verordnung (VO) zum Nationalpark (NLP) Harz am 1.1.1994 und der nachfolgenden Gesetzgebung zum Nationalpark „Harz“ wurde für das entsprechende Gebiet das NSG aufgehoben. Mit Änderung des NLP Gesetzes im Jahre 2001 wurden die Siedlungsbereiche, welche bis dahin Teil der „Erholungsgebiete“ waren, aus dem Schutzgebiet herausgenommen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne keinerlei Beschränkungen durch Schutzgebiete des Naturschutzrechtes unterliegen. Dies entspricht auch dem eindeutigen Willen des Verwaltungs- und Gesetzgebers, wie die Herausnahme der Siedlungsbereiche aus dem Nationalpark im Jahre 2001 unzweifelhaft belegt.

0.2 Schutzgebiet - wasserrechtlich

Seit 1977 besteht die „Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH“. Die Schutzzone „III Bad Harzburg“ dieses Wasserschutzgebietes überdeckt den größten Teil des Planbereiches.

0.3 Bodenplanungsgebiet

Seit dem 01.10.2001 ist die Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar“ in Kraft, welche basierend auf dem Bundesbodenschutzgesetz und den landesrechtlichen Regelungen den Umgang mit den historisch bedingten großflächigen Bodenbelastungen regelt.

0.4 FFH Vorschlags- und Vogelschutzgebiete / Verträglichkeitsprüfung

In der o.g. Neufassung des NLP Gesetzes wurden die Anforderungen zur Umsetzung der EU Richtlinie 79/409/ EWG „Europäische Vogelschutzgebiete“ entsprechend konkretisiert. Der gesamte Nationalpark wurde als Vogelschutzgebiet definiert, mit Ausnahme der Erholungsbereiche sowie der in den Detailkarten schraffiert gekennzeichneten Flächen (s. Anlage).

Die Meldung des FFH-Gebietsvorschlages Nr. 147 gemäß EU Richtlinie 92/43/EWG wurde seitens des Landes entsprechend dem neuen Sachstand aktualisiert.

Nach §34 - 35 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Verträglichkeit von Projekten / Planungen mit den Erhaltungszielen der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und den Europäischen Vogelschutzgebieten zu überprüfen.

Das nähere Verfahren regelt der Erlass des MU „Anwendung der §§ 10 und 32 bis 37 des Bundesnaturschutzgesetzes; Verfahren bei Projekten und Plänen“ zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.12.2002. Aufgrund dessen ist im Sinne einer Vorprüfung für ein Vorhaben oder eine Maßnahme zunächst zu ermitteln, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist. Dies ist zu bejahen, wenn ein Vorhaben oder eine Maßnahme einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summation) überhaupt geeignet ist, eines der vorgenannten Gebiete erheblich beeinträchtigen zu können. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen. Die Verträglichkeit eines Plans wird in dem für seine Aufstellung oder Änderung vorgeschriebenen Verfahren von der für dieses Verfahren zuständigen Behörde geprüft. Zuständig ist hierfür im Zuge der FNP Änderung die Samtgemeinde Oberharz und im Zuge der Aufstellung der beiden Bebauungspläne die Bergstadt Altenau nach Maßgabe des BauGB.

Die Vorprüfung ist daher integrierter Bestandteil dieses Fachbeitrages (s. Kap. 2.3).

0.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 1a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung immer dann abzuarbeiten, wenn bisher nicht zulässige Eingriffe mittels der Bauleitplanung ermöglicht werden. Bisher wird die Ortslage teilweise als Innenbereich gemäß § 34 und teilweise als Außenbereich gemäß § 35 BauGB angesehen, so dass bisher für Vorhaben eine Pflicht zur Anwendung der Eingriffsregelung gemäß §§ 7 ff NNatG besteht. Es wird hier im Wesentlichen die Absicherung und Regelung (Gestaltungssatzung) der bestehenden Bebauung angestrebt. Darüber hinausgehend soll nur eine geringfügige bauliche Abrundung des Siedlungsbereiches ermöglicht werden. Die Schwerpunkte bilden dabei das Projekt „Torfkate“ auf dem Bundesstraßenparkplatz und die damit verbundenen Ersatzparkplätze an den nördlichen Lerchenköpfen. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages.

0.6 Landeswaldgesetz

Gemäß der am 29.03.2002 in Kraft getretenen Neufassung der waldrechtlichen Regelungen im „Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung“ (§ 8 Abs. 2) ist eine separate Genehmigung zur Waldumwandlung auf Grundlage eines Bebauungsplanes nicht mehr erforderlich. Die entsprechenden Fragen (Waldfunktionen, Ersatzaufforstungen oder andere Ersatzmaßnahmen) sind im Bauleitplanverfahren zu klären und unterliegen der Abwägung nach §1 BauGB. Diese Thematik wird soweit nötig hier im Rahmen des landschaftsplanerischen Fachbeitrages abgearbeitet.

0.7 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Artikelgesetz zur „Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz“ aus dem Jahre 2001 hat u.a. das UVP-Gesetz und das BauGB geändert bzw. ergänzt. Bei Aufstellung von Bebauungsplänen ist demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, soweit der Bebauungsplan Vorhaben begründet, welche gemäß dem Anhang 1 zum UVP-Gesetz UVP-pflichtig sind. Die UVP wird als unselbstständiger Teil der Verwaltungsverfahren durchgeführt, die der Entscheidung über die Zulassung des UVP-pflichtigen Vorhabens dienen (§2 UVPG). Bei Bauleitplanverfahren wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt (§ 17 UVPG). Bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.8 der Anlage 1 wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls nur im Aufstellungsverfahren durchgeführt. Zuständige Behörde ist in diesem Fall also die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit.

0.8 Verbandsbeteiligung,

Nach § 60a NNatschG sind die anerkannten Verbände bei der Vorbereitung der Aufstellung von Grünordnungs- oder Landschaftsplänen zu beteiligen. Obwohl der Landschaftsplanerische Beitrag nicht vollständig deckungsgleich mit einem GOP ist, wurden hinsichtlich eines möglichst breiten Konsens für die Planungen die Verbände mit Schreiben v. 24.07.2003 über die Planung informiert und die Übersendung des Landschaftsplanerischen Beitrages angeboten. Innerhalb der vorgegebenen Frist von einem Monat forderten 3 Verbände Unterlagen an, die ihnen zwischen dem 11.08. und 22.08.2003 in der Fassung v. 01.08.2003 zugesandt wurden. Stellungnahmen dazu sind nicht eingegangen.

1. Bestandsbeschreibung und –bewertung

Die folgenden Bestandsinformationen wurden, soweit sie allgemeingültiger Natur sind, einschlägigen Fachpublikationen zum Naturraum Harz, speziell zum NLP entnommen (s. Literaturliste im Anhang). Die speziellen Bestandsdaten für Torfhaus wurden seitens der Nationalparkverwaltung zugearbeitet. Die quantitative Bewertung der Biotoptypen erfolgt an Anlehnung an das NST-Modell.

1.1 Lage

Der Geltungsbereich der 56. Flächennutzungsplanänderung umfasst den gesamten Ortsteil Torfhaus; die Bebauungspläne 11/1 und 11/2 betreffen den aus dem NLP entlassenen Siedlungsbereich. Dabei sind zwei Siedlungsschwerpunkte zu unterscheiden. Der größere Teil ist beidseitig der B4 zwischen den nördlichen Lerchenköpfen und dem Abzweig der L 504 nach Altenau angeordnet. Hierin enthalten sind Hotel- und Gastronomiebetriebe, Vereinshütten, das Nationalparkhaus, ein Großparkplatz, Startpunkt der Rodelbahn, Sendeanlagen (Telekom und NDR), eine Jugendherberge, Skilifte, Skiverleih. Hiervon etwas südlich abgesetzt und von der B4 östlich gelegen beinhaltet der kleinere Siedlungsteil entlang des Goetheweges im wesentlichen ein Landschulheim, weitere Vereinshütten und die NLP-Revierförsterei.

1.2 Naturräumliche Situation

Das Planungsgebiet gehört zur Untergliederung Nr. 1 „Torfhäuser Hügelland“ der Haupteinheit 381 „Hochharz“ in der naturräumlichen Region „Harz“. Das Plangebiet ist mit einer Höhenlage um 800 m.ü.NN dem Übergang von der obermontanen zur hochmontanen Höhenstufe zuzuordnen. Die zonale potentiell natürliche Vegetation bilden hier in der obermontanen Stufe Buchen-Fichtenwälder, in der hochmontanen Stufe Wollreitgras-Fichtenwälder. Azonale Ausnahmen hiervon sind auf felsigen Standorten Birken-Fichtenwald der Blockhalden, bachbegleitend Fichten-Erlenwälder mit Bergahorn und auf vernässten, nährstoffarmen Standorten je nach Topographie Hoch- und Übergangsmoore.

1.3 Geologie / Boden

Torfhaus liegt im Übergangsbereich des von Osten heranreichenden Brockengranits zum Acker-Bruchberg-Zug mit oberdevonischen und unterkarbonischen quarzitischen Sandsteinen, Kiesel- und Tonschiefer, Alaunschiefer mit Phosphorit und Grauwacke. Im Plangebiet dominieren basen- und nährstoffarme, oft podsolierte Braunerden. Die Böden des Acker-Bruchberg-Quarzits gehören wegen der Basenarmut des Ausgangsgesteins zu den ärmsten Böden des Harzes.

1.4 Klima

Der Harz liegt im Übergangsbereich vom subatlantischen zum subkontinentalen Klima. Prägend sind hier geringere Durchschnittstemperaturen, kürzere Vegetationszeiten sowie hohe Niederschläge mit häufigerem Schneeanteil gegenüber dem Harzvorland.

Dies verschärft sich mit ansteigender Höhe, so dass die klimatische Situation in Torfhaus (Niederschläge z.B. 1400-1500 mm im Jahr) als sehr rau anzusehen ist.

Im Vergleich mit anderen deutschen Mittelgebirgen ist der Harz deutlich kälter. In gleicher Höhe und Exposition sind die Durchschnittstemperaturen beispielsweise um 2-3°C geringer als im südlichen Schwarzwald. Die Jahresdurchschnittstemperatur der Harzhochebene entspricht etwa der Südschwedens, die des Brockens der Islands. Dies ist von erheblicher ökologischer Bedeutung. Die Vegetationshöhenzonen liegen jeweils etwa ca. 200 Höhenmeter tiefer als in südlicheren deutschen Mittelgebirgen. Das erklärt auch, warum der Brocken mit 1142 m.ü.NN bereits über der natürlichen Waldgrenze liegt, während diese beispielsweise im Bayerischen Wald auf den höchsten Erhebungen in 1.400 m Höhe noch nicht erreicht ist. Konsequenz daraus sind sehr raue Bedingungen in den Hochlagen wie bei Torfhaus mit hohen Windgeschwindigkeiten sowie Eis- und Schneebruch in den Waldbeständen.

Reiz- und Schonklima sind die daraus resultierenden heilklimatischen Aspekte mit großer Bedeutung für Kurgäste und Erholungssuchende.

Die nach Nordwesten steil aufgekippte Harzpultscholle stellt jedoch nicht nur für Wind und Wetter eine deutliche Barriere dar, sondern auch für die mit den Westwinden herandrifftenden Schadstoffimmissionen. Diese werden von den Waldbeständen ausgefiltert und führen zu einer weiteren Versäuerung der naturbedingt schon basenarmen Böden. Die Waldschäden sind daher hier deutlich stärker ausgeprägt als im Lee der Hauptwasserscheide östlich des Brockens.

1.5 Vegetation

Übergeordnete, grobrasterige Grundlagen der Bestandsaufnahme sind zum einen die Kartierung zum Landschaftsrahmenplan (Luftbildauswertung im Maßstab 1:10.000) aus dem Jahr 1986 und die auf forstlichen Daten basierende Bestandsaufnahme Naturschutz im Zuge der Nationalparkplanung (Maßstab 1:50.000) aus dem Jahr 1992. Im Rahmen einer Praktikumsarbeit bei der Nationalparkverwaltung wurde 1996 in Zusammenarbeit mit der Samtgemeindeverwaltung eine Detailkartierung erstellt und diese 2002 von der Nationalparkverwaltung aktualisiert (Artenlisten anbei). Die Informationen aus diesen Quellen wurden bei der Samtgemeindeverwaltung wiederum in einem GIS-gestützten Biotopkataster zusammengeführt.

Die Entstehung der Siedlung Torfhaus begründet sich im Brennstoffbedarf des Harzer Bergbaues vom Ende des 18. / Anfang des 19. Jahrhunderts. Versuche zur Torfgewinnung scheiterten aufgrund des hohen, unrentablen Trocknungsaufwandes in diesem niederschlagsreichen Klima. Daher setzte man die begonnene Entwässerung der Moore zwecks Holzproduktion durch Aufforstung mit Fichten fort. Eine zweite Aufforstungswelle folgte nach dem 2. Weltkrieg („Engländerhiebe“). Viele Fichtenbestände besonders im näheren Umfeld der Siedlung können daher nicht mehr als rein natürlichen Ursprungs angesehen werden.

Zuzüglich zu dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung / dem Gemeindegebiet wurden aufgrund ihrer engen Nutzungsverflechtung auch die Bereiche um die Rodelbahn und den kleinen Skilift erfasst. Im Detail wurden folgende Biotoptypen vorgefunden:

Wälder

Wollreitgras-Fichtenwald (WFR) – (Vegetationsaufnahmen Nr.: 1, 27 und 28)

ist die verbreitetste Waldgesellschaft im Plangebiet, hauptsächlich im Bereich der südlichen Lerchenköpfe (NDR-Sendeanlage). Dieser Waldtyp kommt in Niedersachsen natürlich lediglich im Harz in der hochmontanen Waldstufe ab ca. 800 m.ü.NN auf nicht vernässten Standorten vor. Er ist als Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (insbesondere reiche Moos- und Flechtenflora, div. Nachtfalterarten) von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Dieser Biotoptyp wird in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet als stark gefährdet bzw. beeinträchtigt angesehen. Wichtige Faktoren sind dabei die Umfänge der Schalenwildbestände, die luftschadstoffbedingten Waldschäden in den Kammlagen sowie die Dominanz standortfremder Fichtenrassen. Aufgrund der Ausweisung des NLP Harz sind allerdings keine Gefährdungen durch Nutzungseinflüsse gegeben (Drachenfels 1996). Die heutigen Fichtenwälder bestehen allerdings aufgrund der menschlichen Nutzungsgeschichte weitgehend aus nicht autochthonen Flachlandfichten. Im Plangebiet ist das Vorkommen des Wollreitgras-Fichtenwaldes in Anlehnung an die Beurteilung der Naturnähen im Zuge der Bestandsaufnahme Naturschutz zur NLP Planung differenziert zu betrachten:

- a) Im natürlichen Verbreitungsgebiet ab ca. 800 m. ü. NN stellt dieser Biotoptyp die potentiell natürliche Vegetation und entspricht damit fast optimal (nicht autochthone Herkünfte der Fichte) dem naturschutzfachlichen Zielzustand. Diese Bestände werden im Biotopkataster mit dem Zusatz „pnV“ (potentiell natürliche Vegetation) gekennzeichnet. Diesen Flächen wird der volle **Wertfaktor** von **5,0** zugeordnet.
- b) Ein wesentlicher Teil des Wollreitgras-Fichtenwaldes stockt mit seinen überwiegend nicht autochthonen Fichten allerdings auf dem potentiellen Standort des obermontanen Buchen-Fichtenwaldes (ca. 700 bis

800 m.ü.NN) und entspricht daher nicht optimal dem naturschutzfachlichen Zielzustand. Diese Bestände werden im Biotopkataster mit dem Zusatz „nnpV“ (nicht potentiell natürliche Vegetation) gekennzeichnet. Ein geringerer Anteil stockt sogar in der montanen Stufe unterhalb 700 m.ü.NN, welche nicht der natürlichen Fichtenwaldstufe zugeordnet werden. Diese Bestände sind mit dem Zusatz „nnpV_2“ gekennzeichnet. Die Bedeutung dieser Bestände für den Naturschutz ist allerdings als nicht so gering anzusehen wie z.B. bei Fichtenbeständen auf tiefergelegenen, potentiell natürlichen Buchenstandorten, da viele seltene und typische Moos-, Flechten- und Nachtfalterarten auch hier vorkommen. Eine Bewertung als sonstiger Fichtenforst (WZF) mit dem Wertfaktor 2 wäre aufgrund vorgenannter Aspekte nicht sachgerecht. Daher werden diese Bestände mit dem **Wertfaktor 4,0** bewertet.

- c) Ebenfalls als Wollreitgras-Fichtenwald kartiert wurde der Bereich zwischen den nördlichen Lerchenköpfen und dem Großparkplatz. Dieser Bestand liegt ebenfalls in der potentiell natürlichen Buchen-Fichten-Mischwaldstufe und ist daher auch als „nnpV“ (nicht potentiell natürliche Vegetation) anzusehen. Zudem handelt es sich hier um wesentlich jüngere Bestände (ca. 30 Jahre alt), vermutlich eine Wiederbestockung nach den großen Windbrüchen in den 70er Jahren. Ein derartiger Jungbestand ist leichter und in einem kürzeren Zeitraum regenerierbar / wiederherstellbar als die anderen Altbestände. Sein naturschutzfachlicher Wert ist hier jedoch z.B. aufgrund des hohen Laubholzanteiles deutlich höher einzuschätzen als ein „normaler“ Nadelwald-Jungbestand (WJN) mit dem Faktor 2,0. Der Bestand wird daher mit dem **Wertfaktor 3,0** bewertet.

Fichtenwald entwässerter Moore (WFM) – (Vegetationsaufnahmen Nr.: 2 und 7)

ist im Plangebiet einerseits östlich der B4 zwischen den beiden Siedlungsteilen (2) und im Südwesten zwischen L 504 und Skihang (7) zu finden. Im unteren Bereich entlang der L 504 stockt ein geringerer Anteil sogar in der montanen Stufe (unterhalb 700 m.ü.NN), welche nicht der natürlichen Fichtenwaldstufe zugeordnet wird. Diese Bestände sind in der Biotopkartierung mit dem Zusatz „nnpV_2“ gekennzeichnet. Der Biotoptyp ist ein entwässerungsbedingtes Degenerationsstadium der hier heimischen Bruchwälder und Moore. Die aktuell vorhandenen Bestände sind vermutlich auf Anpflanzung von Fichten, meist mit gebietsfremden Herkünften, zurückzuführen. Dieser Biotoptyp wird in nur in seiner Ausprägung als strukturreiche Sukzessionsbestände als gefährdet bzw. beeinträchtigt angesehen (Drachenfels 1996). Dies trifft hier im Plangebiet angesichts der Tatsache, dass die meisten Fichten auf den entwässerten Standorten angepflanzt wurden, nicht zu.

Als strukturreiche Sukzessionsbestände wären diese Flächen mit dem Wertfaktor 4,0 zu bewerten. Aufgrund der gewissen Bedeutung hinsichtlich z.B. des Vorkommens hochlagentypischer Flechten- und Moosarten erscheint auch hier eine Bewertung mit 2,0 (wie nicht potentiell natürlicher, sonstiger Fichtenforst (WZF)) nicht sachgerecht. Angesichts der Einschränkungen hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bedeutung dieser Bestände wird hier der **Wertfaktor 3,0** vergeben.

Naturschutzfachlich anzustreben ist hier außerhalb der bebauten Grundstücke eine Wiedervernässung und Entwicklung je nach Standortpräferenz zu naturnahem Bruchwald oder eine Wiedervermoorung.

Naturnaher Fichten-Bruchwald der Nieder- und Anmoorstandorte (WON) § – (Vegt.aufnahme Nr.: 3)

kommt lediglich an einem Standort im Südwesten des Plangebietes zwischen L 504 und dem unteren Teil des Skihanges vor. Dieser Biotoptyp wird aufgrund seiner geringen Reproduktionsfähigkeit und Seltenheit in Niedersachsen (geringe natürliche Verbreitung) als stark gefährdet bzw. beeinträchtigt eingestuft. Die Hauptbestände in Niedersachsen liegen allerdings im Nationalpark und sind daher als gesichert anzusehen (Drachenfels 1996). Der Biotoptyp unterliegt dem Schutz des § 28a NNatG.

Die Flächen werden mit dem **Wertfaktor 5,0** bewertet.

Fichtenforst (WZF)

Östlich der Rodelbahn außerhalb des Gemeindegebiets stockt neben dem östlichen Skihang ein reiner Fichtenbestand. Dieser wird mit dem **Wertfaktor 2,0** bewertet. Naturschutzfachliches Ziel wäre hier die Entwicklung eines in dieser Höhenstufe potentiell natürlichen obermontanen Buchen-Fichtenwaldes.

Nadelwald Jungbestand (WJN)

Beidseitig der Rodelbahn (mit dem Schwerpunkt nördlich) und südwestlich des Skihanges stockt ein Nadelwald-Jungbestand. Dieser wird mit dem **Wertfaktor 2,0** bewertet. Naturschutzfachliches Ziel wäre hier die Entwicklung eines in dieser Höhenstufe potentiell natürlichen obermontanen Buchen-Fichtenwaldes.

Waldlichtungsflur basenarmer Standorte (UWA) – (Vegetationsaufnahme Nr.: 4)

kommt im Plangebiet nur vereinzelt und meist vergesellschaftet mit Ruderalfluren im Übergang von der Siedlung zur freien Landschaft vor.

Dieser Biotoptyp wird als stark gefährdet bzw. beeinträchtigt angesehen. Hauptfaktor sind hier Nährstoffeinträge z.B. aufgrund Wegebau mit basenreichem Schotter o.ä. (Drachenfels 1996). Anzustreben ist die Entwicklung von deutlich umfangreicheren Flächen im Übergangsbereich zwischen Wald und Siedlung bzw. Verkehrsflächen zu diesem Biotoptyp. Die bestehenden Flächen werden mit dem **Wertfaktor 4,0** bewertet.

Gebüsch

sonstiges Sukzessionsgebüsch (BRS) – (Vegetationsaufnahmen Nr.: 5)

kommt im Plangebiet nur im nördlichen Randbereich zwischen L 504 und den anderen Vegetationsbeständen, am Nordrand des hier gelegenen Parkplatzes (hier mit Beimischung von Krautarten der Waldlichtungen – UWA) sowie auf der Böschung am kleinen Parkplatz neben der Einmündung L 504 / B 4 vor. Dieser Biotoptyp wird wie viele naturnahe Sukzessionsstadien als allgemein schutzwürdig, aber nicht gefährdet angesehen. Diese Flächen werden mit dem **Wertfaktor 3,0** bewertet.

Binnengewässer

Sicker- oder Rieselquelle (FQR) § - (Vegetationsaufnahme Nr.: 6)

kommt nur im Südwesten des Plangebietes in der Nachbarschaft des Fichten-Bruchwaldes (WON) vor. Der Biotoptyp wird als stark gefährdet bzw. beeinträchtigt angesehen (Drachenfels 1996). Er unterliegt dem Schutz des § 28a NNatG. Die Flächen werden mit dem **Wertfaktor 5,0** bewertet.

sonst. naturnahes, nährstoffreiches Kleingewässer (SEZ) § - (Vegetationsaufnahme Nr.: 8)

ist im Planbereich nur einmal auf dem Außengelände der DJH-Jugendherberge vorhanden. Der Teich ist offensichtlich künstlich angelegt und wurde naturnah bepflanzt u./o. hat eine naturnahe typische Vegetation (Rohrkolben, Schilf) entwickelt. Der Biotoptyp wird als stark gefährdet bzw. beeinträchtigt angesehen (Drachenfels 1996). Er unterliegt dem Schutz des § 28a NNatG. Die Flächen werden mit dem **Wertfaktor 5,0** bewertet.

Naturnaher, schnellfließender Mittelgebirgsbach (FBB) §

Die Quellbäche der Radau östlich der B 4 und im Südwesten des Plangebietes unterhalb der großen Skihanges unterliegen alle - trotz unterschiedlicher Ausprägung der Begleitvegetation - dem Schutz des § 28a NNatG. Dieser Biotoptyp gilt in Niedersachsen als stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt. In der Vergangenheit führten Talsperrenbau und technischer Ausbau der Fließgewässer zu einem erheblichen Bestandsverlust. Aktuell ist die Hauptgefährdung in Nährstoffeinträgen und einer Versauerung infolge der Luftverschmutzung zu sehen. Naturschutzfachlich ist eine Optimierung der Begleitvegetation in Form von Erlen und Weiden (z.B. Öhrchenweide – *Salix aurita*) wünschenswert.

Heiden- und Magerrasen

Silikatheide des Berg- und Hügellandes (HCB) § - (Vegetationsaufnahmen Nr.: 9, 11, 12, 13, 14)

Die klassischen Heidegesellschaften sind durch traditionelle Landnutzungsformen wie z.B. Schafbeweidung entstanden. Diese Flächen sind meist durch Aufgabe der Nutzung im Nds. Berg- und Hügelland bis auf einige Relikte und Fragmente verschwunden. Die größten Flächen im Harz entstanden aufgrund von Rauchimmissionen der früheren Hüttenwerke. Auch heute entwickeln sich im Hochharz stellenweise Heiden aufgrund des immissionsbedingten Waldsterbens. Andere Heidenflächen im Harz entstanden in aufgelassenen Steinbrüchen oder wie in diesem Fall in Torfhaus infolge der Anlage von Skipisten. Im Plangebiet gilt im Wesentlichen letzteres. Lediglich ein verbrachtes Heidefragment befindet sich außerhalb des Skihanges in den Ruderalfluren am mittleren Parkplatz. Die Heiden am Skihang sind unterschiedlich ausgeprägt hinsichtlich Artenvielfalt und Dominanz z.B. von Heidelbeere (am nördlichen Waldrand) oder Pfeifengras und anderen Wiesenarten. Unter den Schutz des § 28a NNatG fallen jedoch alle diese Flächen. Der Biotoptyp wird niedersachsenweit als von vollständiger Vernichtung bedroht bzw. sehr stark beeinträchtigt angesehen (Drachenfels 1996). Ohne Nutzung des Skihanges mit der dazugehörigen Pistenpflege wäre die Heidevegetation allerdings schon längst einer Verbuschung im Zuge der natürlichen Sukzession gewichen. Es kann daher festgehalten werden, dass die Wintersportnutzung hier den Zielen des Naturschutzes nicht nur nicht entgegensteht sondern dass sie sogar begrüßenswert ist. Die Flächen werden mit dem **Wertfaktor 5,0** bewertet.

artenarme Magerrasen- und Heidestandorte (RA) § - (Vegetationsaufnahme Nr.: 15)

Diese Flächen sind länglich, streifenförmig mit den Waldbeständen sowie den Heiden am nördlichen Rand des Skihanges verflochten. Es handelt sich dabei vermutlich um degenerierte Restbestände von Heidegesellschaften ehemals größerer Windwurf- oder Kahlschlagsflächen. Anders als bei den Heiden des Skihanges unterliegen diese Flächen der Sukzession, da hier keine Pflege, Bewirtschaftung o.ä. stattfindet. Der Biotoptyp wird landesweit aufgrund der weiteren zu erwartenden Degeneration / Sukzession als gefährdet bzw. beeinträchtigt angesehen (Drachenfels 1996). Aufgrund ihrer Ausprägung mit Zwergsträuchern (Heidelbeere, Besenheide) und Arten des Rotstraußgrasrasens sind diese Flächen als geschützt gemäß § 28a NNatG anzusehen. Die Flächen werden daher mit dem **Wertfaktor 5,0** bewertet.

Ruderalfluren

Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) - (Vegetationsaufnahme Nr.: 10, 19, 21)
Dieser Biotoptyp ist im Plangebiet hauptsächlich auf unbebauten Teilen einiger baulich genutzter Grundstücke (z.B. Jugendherberge, Rückseite Hotels, mittlerer Parkplatz) anzutreffen. In einigen Bereichen rückwärtig der Bebauung könnte der Ursprung in einer ehemaligen Grünlandnutzung vermutet werden. Die derzeitige Existenz dieses Biotyps ist aktuell eher mit einer extensiven gärtnerischen Pflege der jeweiligen Außenanlagen (z.B. Jugendherberge) zu erklären. Der Biotoptyp wird landesweit als schutzwürdig, aber nicht gefährdet angesehen (Drachenfels 1996). Die Flächen werden mit dem **Wertfaktor 3,0** bewertet.

Grünland

Magere Bergwiese – (GTA) § - (Vegetationsaufnahmen Nr.: 16,17)

Gegenüber den früheren vermutlich großflächiger genutzten Wiesen kommen im Planungsgebiet nur noch fragmentarische Restbestände der montanen Bergwiesen vor. Diese Bestände dieses Biotyps befinden sich aufgrund der fehlenden landwirtschaftlichen Nutzung alle in Sukzessionsstadien. Unterscheidbar sind zwei Ausprägungen: eine trockene unterhalb der östlichen Bebauung (Aufnahme Nr. 16) und eine feuchte entlang des Radau-Bachlaufes (Aufnahme Nr. 17). Der Biotoptyp wird als gefährdet bzw. beeinträchtigt angesehen. Trotz der fortschreitenden Sukzession unterliegen diese Flächen hier noch dem Schutz des § 28a NNatG. Aufgrund der fortgeschrittenen Sukzession werden dieser Bestände allerdings nicht mit dem maximalen Faktor von 5,0, sondern mit einem **Wertfaktor** von **4,5** bewertet.

Naturschutzfachlich wünschenswert wäre hier eine Erhaltung und Verbesserung zu einer optimalen Ausprägung durch eine entsprechende Pflege bzw. angepasster landwirtschaftlicher Nutzung.

Basen- und nährstoffarme Nasswiese (GNA) § - (Vegetationsaufnahme Nr.: 18)

kommt im Plangebiet lediglich im Quellbereich der Radau östlich des Fußweges an der B 4 vor. Niedersachsenweit gilt dieser Biotoptyp als „von vollständiger Vernichtung bedroht bzw. sehr stark gefährdet“. Hauptgefährdungsfaktoren sind in der Regel Entwässerung und Düngung aufgrund einer Intensivierung der Landwirtschaft. Diese Situation ist hier nicht gegeben. Die Fläche wird in mehrjährigem Rhythmus von einem Landwirt im Auftrage der Nationalparkverwaltung gepflegt. Der über die Nasswiese führende Loipeneinstieg und ihre Nutzung als Skilanglauf-Übungsfläche im Winter stellen offensichtlich keine wesentliche Beeinträchtigung dar, da das Erscheinungsbild des Vegetationsbestandes im Sommer diese hauptsächlich linienhaften Nutzungen nicht widerspiegelt. Die Fläche wird mit dem **Wertfaktor 5,0** bewertet.

Mesophiles Grünland (GM)

Die Flächen am östlichen Skihang und südlich davon sind in der Kartierung zum Landschaftsrahmenplan (Lk Goslar) als mesophiles Grünland erfasst. Genauere Aufnahmen zur exakten Klassifizierung liegen nicht vor. Der Bereich befindet sich außerhalb des Gemeindegebiets und ist nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Daher sind genauere Erfassungen aus heutiger Sicht nicht erforderlich. Die Flächen werden mit dem **Wertfaktor 4,0** bewertet.

Grünanlagen der Siedlungsbereiche

Ziergebüsch überwiegend aus nicht heimischen Gehölzarten (BZN) - (Vegetationsaufn. Nr.: 20, 24)

Ein Vorkommen bildet den Grünstreifen zwischen B4 und Großparkplatz. Ein zweites Vorkommen befindet sich zwischen kleinem Skilift (östlich B4) und Rodelbahn. Der Biotoptyp wird aufgrund seiner geringen Wertigkeit in Relation zum Potential des in Niedersachsen seltenen Standortes (Höhenlage) mit dem **Wertfaktor 1,5** statt 2,0 bewertet.

Siedlungsgehölz überwiegend aus einheimischen Arten (HSE) - (Vegetationsaufnahme Nr.: 25)

kommt kleinteilig auf vielen bebauten Grundstücken vor. Landesweit sind diese Bestände nicht gefährdet. Ihre Bedeutung für den Naturschutz ist abhängig von der örtlichen Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten. In manchen Situationen, z.B. in ausgeräumten Agrarlandschaften, können diese Siedlungsgehölze die einzige Rückzugsmöglichkeit sein. Für die hier in Torfhaus potentiell natürlich verbreiteten und heute gefährdeten Arten ist dieser Biotoptyp in Relation z.B. zu den Wollreitgras-Fichtenwäldern der Umgebung von sehr untergeordneter Bedeutung. Der Biotoptyp wird daher mit dem **Wertfaktor 2,5** statt 3,0 bewertet.

Siedlungsgehölz überwiegend aus nicht heimischen Arten (HSN)

existiert im Planbereich lediglich auf dem Grundstück der Funkstelle Torfhaus auf den nördlichen Lerchenköpfen. Der Biotoptyp wird aufgrund seiner geringen Wertigkeit in Relation zum Potential des in Niedersachsen seltenen Standortes (Höhenlage) mit dem **Wertfaktor 1,5** statt 2,0 bewertet. Naturschutzfachlich wäre eine naturnähere Entwicklung einschl. Einbringen einheimischer Gehölzarten wünschenswert.

Artenreicher Scherrasen (GRR) - (Vegetationsaufnahme Nr.: 22, 23)

kommt hauptsächlich in den Außenanlagen der bebauten Grundstücke vor. Der Biotoptyp gilt in Niedersachsen als unter Umständen schutzwürdig, aber nicht gefährdet. Tendenziell ist landesweit sogar eine Zunahme aufgrund der Extensivierung innerstädtischer Grünflächenpflege zu beobachten. In manchen Situationen, z.B. in ausgeräumten Agrarlandschaften, können diese Biotope die einzige Rückzugsmöglichkeit für gefährdete Arten sein. Für die hier in Torfhaus potentiell natürlich verbreiteten und heute gefährdeten Arten ist dieser Biotoptyp in Relation z.B. zu den Wollreitgras-Fichtenwäldern der Umgebung von sehr untergeordneter Bedeutung. Es lassen sich im Plangebiet zwei Ausprägungen unterscheiden:

- (Berg-)Wiesenarten werden mit dem **Wertfaktor 1,0** bewertet.
- Kleinteilig durchmischt mit Ziergebüsch mit überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE hätte den Wertfaktor 2,0) wird mit dem **Wertfaktor 1,5** bewertet.

Artenarmer Scherrasen (GRA)

Kommt im Plangebiet nur in den Außenanlagen einiger Baugrundstücke vor. Aufgrund seiner naturschutzfachlich untergeordneten Bedeutung wird dieser Biotoptyp hier mit dem **Wertfaktor 0,5** bewertet.

Einzelbäume (HE) - (Vegetationsaufnahme Nr.: 26)

Als Einzelbäume wurden etliche Fichtenreihen, meist an den Grenzen der bebauten Grundstücke und auf dem Großparkplatz erfasst. Von naturschutzfachlicher Bedeutung, besonders für das Ortsbild, sind lediglich die 2 Bergahornbäume im Bereich der Einmündung L 504 / B 4. Der Erhalt dieser Standorte ist absolut wünschenswert.

Gebäude und Verkehrsflächen

Die Gebäude und Verkehrsflächen sind naturschutzfachlich von untergeordneter Bedeutung. Alle versiegelten Flächen wurden mit dem **Wertfaktor 0** bewertet.

Lediglich die Kies- und Schotterdecken sind für heimische Kleinvegetation sowie Kleintiere, insbesondere Insekten von gewisser Bedeutung und wurden daher mit dem **Wertfaktor 1,0** bewertet.

1.6 Tierwelt

Spezielle faunistische Erhebungen liegen nicht vor. Derartige Untersuchungen sind auch aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

- a) Der eigentliche Siedlungsbereich dürfte für die in dieser Höhenstufe potentiell natürlich verbreiteten Tierarten von sehr untergeordneter Bedeutung sein.
- b) Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Erholungsbereiche ist eine wesentliche Änderung gegenüber der aktuellen und im Nationalparkgesetz abgesicherten Nutzung nicht geplant.
- c) Speziell der Vogelschutz ist in der Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie im NLP-Gesetz bereits berücksichtigt. Die Bauleitplanung greift hier nicht ein.
- d) Besondere faunistische Bedeutung einzelner Biotoptypen ist auf Basis einer Literaturlauswertung in die vorstehende Beschreibung eingeflossen.

1.7 Flächenbilanz / -bewertung

Die quantitative Bewertung des Bestandes ist der beigefügten Tabelle „Bewertung Bestand Biotoptypen“ zu entnehmen; die flächenhafte Verteilung ist in der Karte „Wertstufen Bestand“ dargestellt. Der Gesamtwert des Biotopbestandes im Gemeindegebiet Torfhaus zuzüglich der mit erfassten Bereiche um die Rodelbahn und den kleinen Skilift wird mit rund **1.629.000 Werteinheiten** in Anlehnung an das NST-Modell erfasst.

2 Betrachtung des Eingriffspotentials / Bilanzierung

Die Eingriffsregelung ist im Bebauungsplan abschließend abzuarbeiten. Das bedeutet, der maximal mögliche Eingriff ist der Bilanzierung zu Grunde zu legen. Der maximal mögliche Eingriff beinhaltet nicht nur die überbaubare Grundfläche nach GRZ, sondern auch die je nach Gebietstyp gemäß Festsetzung zusätzlich zulässigen Nebenanlagen außerhalb der GRZ. Diese Regelung gilt auch, wenn aktuell Bauherren nur in geringerem Umfang bauen wollen bzw. bei bestehenden Gebäuden aktuell keine Erweiterung planen. Die Bauleitplanung schafft Baurechte, die nicht sofort vollständig umgesetzt werden müssen. Eine maximale Ausschöpfung dieser Baurechte ist auch Jahre später z.B. für Anbauten und Erweiterungen möglich, bzw. diese Möglichkeit beeinflusst den Wert eines Grundstücks bei Weiterverkauf. Bei der Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen ist allerdings auch der § 1a Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen, der besagt, dass Eingriffe, welche schon vor der Bauleitplanung erfolgt sind (Bestand) oder auch schon vorher zulässig waren, nicht ausgeglichen werden müssen.

2.1 Überörtliche Vorgaben der Landschaftsplanung

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Bergstadt Altenau von 1995 beschränkt sich im Wesentlichen auf die Kernstadt. Hinsichtlich des Ortsteiles Torfhaus ist lediglich der Hinweis enthalten, dass diese Siedlung im Erholungsbe- reich des Nationalparks liegt. Dies ist seit der Änderung des NLP Gesetzes im Jahr 2001 nicht mehr aktuell.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Dem LRP sind insbesondere bezüglich der Bereiche um die Rodelbahn und dem kleinen Skilift Kartierer- gebnisse entnommen, weil für diesen Bereich keine aktuelleren und detailschärferen Informationen vorlagen. Da hier keine Eingriffe geplant sind, ist eine Nachkartierung entbehrlich. Der LRP benennt für Torfhaus fol- gende relevante Zielvorgaben:

- Zieltyp Landschaftsbild / Ruhe (Karte 2): Leistungsfähigkeit eingeschränkt, Bereich zur vorrangigen Ver- besserung.
- Zieltyp Wasser (Karte 4): Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wenig eingeschränkt, Bereich zur vor- rangigen Sicherung der Leistungsfähigkeit.
- Die Neugründung von Waldbeständen ist aufgrund des bisher schon sehr hohen Waldanteils im Natur- raum nicht wünschenswert (s. hierzu z.B. LRP des Lk Goslar, S. 180).

Die weiteren grobrasterigen Bewertungen (Maßstab 1:50.000) des LRP sind gegenüber der späteren Detail- erfassung (s. kap.1.6) als überholt anzusehen. Gleiches gilt für Torfhaus aufgrund der Ausweisung des Nati- onalparks für die erfassten bzw. vorgeschlagenen Schutzgebiete.

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Ziel des Vorhabens

Der Flächennutzungsplan für den Teilbereich des Ortsteiles Torfhaus soll entsprechend der tatsächlichen bzw. beabsichtigten Nutzung von Flächen den heutigen Erfordernissen und Entwicklungen aufgrund der aktuellen Rechtslage angepasst werden. Insbesondere bezieht sich dies auf den aus dem NLP entlassenen Siedlungsbereich. Hier ist beabsichtigt:

- mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11/2 das Projekt „Torfkate“ einschließlich der Errich- tung von Ersatzparkplätzen zu ermöglichen.
- mit dem Bebauungsplan Nr. 11/1 „Torfhaus“ den verbleibenden, restlich unregelmäßigen Bereich abzude- cken. Hauptintention ist hier die Absicherung des baulichen Bestandes einschließlich kleinerer Bewe- gungsspielräume auf den bisher schon bebauten Grundstücken und die Ermöglichung kleinerer bauli- cher Abrundungen des Siedlungsbereichs (bisher teilweise unbeplanter Innen- u. Außenbereich).
- die Steuerung der gestalterischen Entwicklung des überplanten Siedlungsbereichs über eine Gestal- tungssatzung.

Genauer ist der Erläuterung zur 56. FNP-Änderung sowie den Begründungen zu den beiden genannten Bebauungsplänen zu entnehmen.

Zudem sollen im Planungsraum erkannte naturschutzfachliche Defizite durch verschiedene Maßnahmen abgebaut werden.

Bemühungen Vermeidung und Verminderung von Eingriffen

In erheblichem Umfang werden Eingriffe dadurch vermieden, dass die gemäß § 28a NNatG besonders ge- schützten Biotopflächen von Festsetzungen für bauliche Nutzungen u.ä. völlig freigehalten werden. Zur Konflikt- vermeidung und Absicherung erfolgt in diesen Fällen die Festsetzung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz ... von Natur und Landschaft“, ggf. überlagert mit einer anderen verträglichen Bodennutzung (z.B. Land- / Forstwirtschaft oder Grünfläche).

Gleiches gilt für die Erhaltung naturnaher Gehölzbestände einschließlich der beiden ortsbildprägenden Bäume an der B4 Ecke L504; die durch entsprechende Festsetzungen abgesichert werden.

Ein wesentlicher weiterer Schritt zur Eingriffsvermeidung ist die Beschränkung der wesentlichen Bauflächen auf eine Bestandssicherung sowie nur unwesentlich über den jetzigen Bestand hinausgehende Erweite- rungsmöglichkeiten. Einzige Ausnahme ist das Vorhaben „Torfkate“. Die Standortwahl auf dem jetzigen Großparkplatz ist jedoch aufgrund des geringen naturschutzfachlichen Wertes dieser Fläche als wesentliche Eingriffsminimierung anzusehen. Unvermeidlich in diesem Zusammenhang sind allerdings die Eingriffe, wel- che mit dem Bau der erforderlichen Ersatzparkplätze für die im Bereich Torfkate verlorenen Stellflächen verbunden sind. Diese Ersatzparkplätze sollen nördlich an den heutigen Großparkplatz Richtung nördliche Lerchenköpfe anschließen. Eine direkte Minderung des Eingriffes ist hier lediglich in der Ausgestaltung und Eingrünung des Parkplatzneubaus möglich.

Zielszenario

Basierend auf einem Zielszenario, welches die geplanten Festsetzungen (Bebauungspläne), die darüber hinausgehenden Darstellungen (FNP) sowie geplante Aufwertungen zum Abbau bestehender naturschutzfachlicher Defizite (s. Kapitel 3. Maßnahmenbeschreibung) beinhaltet, ergibt sich ein Gesamtwert des angestrebten Zustandes für den Planbereich (FNP einschließlich Bebauungspläne und östlicher Hang) von insgesamt **1.644.000 WE** (s. Tabelle „Bewertung Zielszenario“ und Karte „Wertstufen – Planung“). Die Karte „Zielszenario“ stellt sowohl die Baugrundstücke im geplanten Umfang als auch den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft aufgrund der vorgeschlagenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen dar.

Im Wesentlichen beinhaltet das Zielszenario folgende Veränderungen gegenüber dem Bestand:

- Private Grünflächen
Auf einigen Baugrundstücken werden dort, wo aus Sicht des Städtebaues sowie des Orts- und Landschaftsbildes keine Gebäude oder Nebenanlagen erwünscht sind, Teilbereiche mittels entsprechender Festsetzungen vor einer Überbauung geschützt. Damit wird das Ziel verfolgt, den Siedlungskörper möglichst kompakt zu halten. In diesen Fällen wird das öffentliche Interesse an diesem städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ziel gegenüber dem privaten baulichen Nutzungsinteresse als gewichtiger angesehen. Diese Flächen werden allerdings mit keinen weiteren spezifischen Auflagen versehen und stehen somit den Eigentümern für eine gärtnerische Gestaltung und Nutzung als Außenanlage zur Verfügung. Auf diese Flächen wird daher der **Wertfaktor 1,0** entsprechend dem Biotoptyp „Heterogenes Hausgartengebiet (PHH)“ angewendet.
- Gehölzbestände
Vorhandene Gehölzbestände aus überwiegend heimischen Arten (HSE) mit einigem naturschutzfachlichem Gewicht (Revierförsterei und Jugendherberge) sind zu erhalten. Das Siedlungsgehölz aus überwiegend nichtheimischen Arten (BZN) im Umfeld der Telekomanlagen auf den nördlichen Lerchenköpfen ist aufgrund seines Umfangs und inselhaften Lage in den angrenzenden Waldbeständen des Nationalparks zu einem heimischen Siedlungsgehölz (HSE) umzuwandeln. Erhaltung und Entwicklung wird mit entsprechenden Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 erreicht. Diese Flächen werden entsprechend diesem Biotoptyp mit dem **Wertfaktor 2,5** bewertet.
- Parkwald
Die in der Substanz erhaltenswerten Waldbestände hinter der Nationalpark-Infostelle und an der Jugendherberge sollten ebenfalls mittels einer entsprechenden Festsetzung gesichert werden. Diese Flächen werden entsprechend dem Biotoptyp Parkwald mit dem **Wertfaktor 4,0** bewertet.
- Baugrundstücke
Der naturschutzfachliche Restwert der verbleibenden Flächen der Baugrundstücke ohne o.a. grünordnerische Festsetzungen ist abhängig von der Grundflächenzahl und der damit verbundenen maximalen Ausnutzungsmöglichkeit der Fläche für Gebäude und Nebenanlagen (s. hierzu Tabelle „Bewertung geplante Baugrundstücke“). Für die überbaubare Grundfläche sowie die darüber hinausgehende Fläche welche maximal für Nebenanlagen nutzbar wäre, wird der **Wertfaktor 0,0** angesetzt. Auf die nach Abzug dieser Flächen verbleibende Restfläche wird der **Wertfaktor 1,0** entsprechend dem Biotoptyp „Heterogenes Hausgartengebiet (PHH)“ angewendet. Besondere verbindliche Vorgaben hinsichtlich einer naturnahen Gestaltung wären bezogen auf die örtliche Situation und angesichts des praktisch relativ geringen naturschutzfachlichen Nutzens (Umsetzung, Kontrolle etc.) aus planerischer Sicht in diesem Fall ein übermäßig starker Eingriff in das Privateigentum.
- Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung
Eine Veränderung dieser vorhandenen Anlagen (Sendemasten Telekom und NDR sowie Schmutzwasserpumpwerk) ist nicht geplant. Diese Flächen werden im Bebauungsplan 11/1 mit der Festsetzung „Flächen für Versorgungsanlagen ...“ belegt. Im Zielkonzept wird daher im Wesentlichen der gegebene Biotopbestand übernommen.
- Parkplätze
Die vorhandenen öffentlichen Parkplätze bleiben erhalten. Lediglich die Fläche des bisherigen Großparkplatzes, welche für das Vorhaben Torfkate in Anspruch genommen wird, entfällt. Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit dieser Verkehrsanlage im bisherigen Umfang ist der Bau von Ersatzparkplätzen in der nördlichen Verlängerung des Großparkplatzes an den nördlichen Lerchenköpfen geplant.

- Sonst. Siedlungs- und Verkehrsgrün
Der Waldbestand entlang des Wanderweges parallel zur B 4 zum Goetheweg soll zu einem standortgerechten Parkwald mit dem **Wertfaktor 4,0** entwickelt werden. Im weiteren Verlauf des Wanderweges nördlich außerhalb des Waldes soll zur optischen Führung des Weges eine Baumreihe angepflanzt werden. Für jeden Baum werden dabei **20 Werteinheiten** angerechnet.
Beim Parkplatzneubau ist eine standortgerechte Ein- und Durchgrünung anzustreben. Aufgrund des aktuell offenen Planungsstandes hinsichtlich der genauen Lage und Größe des Parkplatzes kann zur Zeit kein konkretere landschaftsplanerische Bewertung erfolgen. Daher ist der grobe Umfang des Neubaus lediglich als Parkplatzfläche mit geringem naturschutzfachlichem Wert in die Auswertung des Zielszenarios eingeflossen. Gleiches gilt für den angedachten Umbau der verbleibenden Flächen des bestehenden Parkplatzes. Hier wurde für die Bilanzierung der aktuelle Zustand zugrunde gelegt.
- Wald
Die verschiedenen Waldbestände welche nicht der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen, sollen entsprechend dem jeweiligen Standortpotential zu Fichten-Bruchwald (WO), Buchen-Fichtenwald (WFL) und Bodensauren (Hainsimsen-) Buchenwald (WLB) entwickelt werden. Diesen Zieltypen ist, wenn sie als Bestand bewertet werden, der Wertfaktor 5,0 zugeordnet. Als angestrebtes Ergebnis einer Entwicklung mit entsprechender Zeitverzögerung bis zum Erreichen des Zielzustandes werden diesen Flächen nur mit dem **Wertfaktor 4,5** bewertet.
- Grünland
Eine über den Erhalt der verbrachten Bergwiesen hinausgehende Aufwertung, Entwicklung zu einer naturschutzfachlich optimalen Ausprägung wäre wünschenswert. Inwieweit hier eine Pflege bzw. dauerhafte biotopangepasste Nutzung etabliert werden kann, ist z. Zt. nicht sicher. Daher werden diese Flächen mit den selben **Wertfaktoren** wie bei der Bestandsbewertung, d.h. **4,5** bewertet.
- Bäche
Die Naturnähe der Bachläufe soll mittels Anpflanzung von Erlen und Öhrchenweiden an einigen Abschnitten als Initialzündung einer Eigenentwicklung verbessert werden. Jeder Erle und je 10 Weiden werden dabei 20 Werteinheiten zugerechnet.

2.3 Schutzgutspezifische Einschätzung

Boden

Der gewachsene, belebte Oberboden wird im Bereich der relativ geringfügigen Bebauung bzw. Versiegelung (Parkplatzneubau) zerstört. Ein adäquater Ausgleich durch Entsiegelung ist hier mangels entsprechender Flächen nicht möglich. Die öffentlichen Belange des Vorhabens sind in diesem Fall jedoch als überwiegend einzustufen. Dies begründet sich darin, dass von Vorhaben im Wesentlichen - einzige Ausnahme ist der Ersatzparkplatz - nur bereits überbaute, teilbebaute, versiegelte u.ä. anthropogen überformte Standorte betroffen sind. Die potentielle Produktivität aller betroffenen Flächen ist als durchschnittlich bis gering einzustufen.

Die im Rahmen des Zielszenarios geplanten Verbesserungen:

- Pflanzmaßnahmen und Waldentwicklung, von denen u.a. eine Förderung der natürlichen Bodenprozesse und des Bodenlebens durch Laubstreu etc. zu erwarten ist, und
- Rückführung des Niederschlagswassers in den natürlichen Kreislauf soweit möglich (siehe unter Pkt. Wasser).

sind aufgrund der relativ geringen Größe des Baugebiets als ausreichender Ersatz anzusehen.

Die Siedlungsfläche des Plangebietes liegt im Geltungsbereich der Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar“ vom 1.10.2001. Torfhaus ist hier dem in Relation zu anderen Flächen relativ gering belastetem Teilgebiet 4 (Blei 200-400 mg/kg oder Cadmium 2,0-10,0 mg/Kg) zugeordnet. Gemäß der Verordnung sind im Teilgebiet 4 zur Wohnnutzung ohne Kinderspielflächen und zur Nutzung von Park- und Freizeittflächen keine besonderen Maßnahmen des Bodenschutzes erforderlich. Lediglich speziell bei Kinderspielflächen ist eine Überdeckung bzw. ein Austausch mit unbelastetem Boden sowie eine Grabsperre bei Sandkästen u.ä. erforderlich.

Wasser

Die Versiegelung von Flächen unterbricht den natürlichen Wasserkreislauf und schaltet den belebten Oberboden mit seinen Filter- und Retentionsfunktionen aus. Die seit dem 1.1.1999 neu geltende Satzung der Samtgemeinde Oberharz zur Beseitigung von Niederschlagswasser legt die Priorität auf eine Versickerung - soweit technisch möglich und solange andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Das hier geltende Wasserschutzgebiet (Zone III) verbietet in § 3 Nr. 37a eine Versenkung oder Versickerung des von Strassen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers. Eine ansonsten übliche textliche Festsetzung zur Begrenzung des Versiegelungsgrades von Zufahrten und Wegeflächen ist daher hier nicht möglich. Das Primat der Versickerung gemäß Entwässerungssatzung ist daher nur auf Dachflächen von Gebäuden anwendbar, womit der Eingriff in den Wasserhaushalt auf den Eingriffsflächen zumindest teilweise minimiert werden kann.

Die geplante punktuelle Bepflanzung der Mittelgebirgsbäche mit Erlen und Öhrchenweiden verbessert zudem Filter- und Retentionsfunktionen außerhalb der Eingriffsfläche.

Die Ersatzparkplätze im nördlichen Anschluss an den vorhandenen Großparkplatz sind allerdings als Parkplatzneubau gemäß § 3 Nr. 26 der o.g. Verordnung nur beschränkt zulässig. Der Parkplatzneubau ist aber prinzipiell realisierbar. Inwieweit hieraus besondere Auflagen für diesen resultieren, ist im weiteren Verfahren zu klären.

Luft / Klima

Aufgrund der guten Durchlüftung der Hochlagen im Harz sind die geplanten Bau- und Verkehrsflächen für das Klima nicht von wesentlicher Bedeutung. Lediglich das Kleinklima wird durch die stärkere Aufheizung der überbauten, versiegelten Flächen sowie deren geringe Verdunstungsrate beeinträchtigt. Die Begrenzung der überbaubaren Fläche vermindert diese Beeinträchtigung. Die Steigerung der Verdunstungsrate (Blattvolumen) im Rahmen der geplanten Pflanzbindungen gleicht dies in ausreichendem Umfang aus.

Arten- und Lebensgemeinschaften

Die gemäß § 28a NNatG besonders geschützten Biotope werden erhalten. Die baurechtliche Absicherung der vorhandenen baulichen und sonstigen Nutzungen ist kein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinn. Die Ermöglichung von geringfügigen baulichen Erweiterungen auf den Baugrundstücken, die Abrundung des Siedlungsbereiches auf bisher nicht bebauten Grundstücken sowie als Schwerpunkt der Bau des Ersatzparkplatzes sind als Eingriffe anzusehen.

Die Bedeutung der betroffenen Bestände sind aufgrund ihrer Ausstattung und der relativen Kleinräumigkeit der gegenüber dem höherwertigen Umfeld als eher untergeordnet einzustufen.

Die geplante Entwicklung von Gehölz- und Waldbeständen zu größerer Naturnähe sowie die Aufwertungen an den Bachläufen (Begleitvegetation) sind geeignet, diese Eingriffe auszugleichen.

Landschaftsbild / Erholungsaspekt

Die baulichen und sonstigen Nutzungen, welche mit der Bauleitplanung ermöglicht werden sollen, fügen sich auch in ihrer optischen Erscheinung und städtebaulichen Struktur gut in die benachbarte Umgebung ein. Es ergibt sich sogar eine Verbesserung aufgrund der baurechtlichen Gestaltungsregelungen und Pflanzbindungen gegenüber dem heutigen Zustand. Ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild liegt somit nicht vor.

2.4 Verträglichkeitsprüfung zu FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 34, 35 BNatSchG

Die Bauleitpläne (FNP und B-Pläne) sind Pläne im Sinne des § 35 BNatSchG. Nach den §§ 34, 35 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Verträglichkeit von Projekten / Planungen mit den Erhaltungszielen der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und den Europäischen Vogelschutzgebieten zu überprüfen. Die Maßstäbe hierzu ergeben sich in diesem Fall aus dem im Nationalparkgesetz definierten Schutzzweck (§ 3, insbes. Abs. 3 und 4). Gemäß Erlass „Anwendung der §§ 10 und 32 bis 37 des Bundesnaturschutzgesetzes; Verfahren bei Projekten und Plänen“ sind die Ergebnisse der UVP-Vorprüfung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung in die Beurteilung der Verträglichkeit einzubeziehen. Dabei ist zunächst im Sinne einer Vorprüfung festzustellen, ob die Pläne sowie deren Umsetzung geeignet sind die Gebiete nach § 33 BNatSchG erheblich beeinträchtigen zu können.

Die Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne liegen vollständig außerhalb des FFH-Vorschlagsgebietes. Ein Konflikt mit den in § 3 Abs. 3 NLP-Gesetz genannten Lebensraumtypen kann ausgeschlossen werden, da von den Festsetzungen der Bebauungspläne bzw. den darauf aufbauenden Projekten keine Fernwirkung mit erheblicher Bedeutung für diese Lebensraumtypen zu erwarten ist.

Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europäischen Vogelschutzes ist ebenfalls ausgeschlossen, da die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sich nicht mit der in § 3 Abs. (4) NLP-G definierten räumlichen Ausdehnung des Vogelschutzgebietes überschneiden. Dies gilt besonders, weil auch die Erholungsbereiche und schraffierten Flächen gem. Detailkarte 3.1 zum Nationalpark-Gesetz ausdrücklich vom Vogelschutzgebiet ausgenommen sind (s. Karte „Naturschutzrechtliche Situation“).

Soweit der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes über die Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne hinausgeht und sich mit dem Nationalpark überschneidet, beinhaltet er keine Darstellungen, welche den zum definierten Schutzzweck erlassenen Vorschriften im NLP-Gesetz entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der im Zielkonzept enthaltenen ökologischen Aufwertungen, Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung ergibt meine Vorprüfung, dass die Pläne sowie deren Umsetzung nicht geeignet sind die Gebiete nach §33 BNatschG erheblich beeinträchtigen zu können. Eine Detaillierte Verträglichkeitsprüfung im Sinne des Erlasses ist daher nicht erforderlich.

2.5 Feststellung der UVP-Pflicht / Vorprüfung des Einzelfalls

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt gemäß §3a ff UVPG anhand der Schwellenwerte der Anlage 1:

Parkplatz

Die angedachte Umgestaltung des verbleibenden alten Teils des Parkplatzes entspricht nicht der Definitionen eines Vorhabens im Sinne des UVPG. Lediglich der Neubau von Parkplätzen als Ersatz für die im Bereich der Torfkate verlorengegangenen Stellflächen ist daher der weiteren Feststellung zu Grunde zu legen. Gemäß Punkt 18.4 des Anhanges Nr. 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ besteht beim Bau eines Parkplatzes aufgrund eines Bebauungsplanes im bisherigen Außenbereich ab 1 ha und größer eine UVP-Pflicht bzw. ist ab 0,5 ha bis weniger als 1,0 ha eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Der Parkplatzneubau umfasst ca. 5.500 = 0,55 ha. Somit kann festgestellt werden, dass eine Vorprüfung erforderlich ist.

Touristische Vorhaben nach Nr. 18.1 – 18.3

Das Vorhaben Torfkate und die entsprechende Grundfläche wurden im Absatz „Städtebauliche Vorhaben“ eingerechnet. Speziell als touristisches Projekt betrachtet, erfüllt dieses Vorhaben nicht die Definitionen für UVP-pflichtige touristische Vorhaben nach den Nr. 18.1 bis 18.3 des Anhangs Nr. 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“.

Städtebauliche Vorhaben nach Nr. 18.7

Dieser Punkt des vorgenannten Anhanges legt fest, dass bei Städtebauprojekten ab 100.000 qm zulässiger bzw. festgesetzter Grundfläche nach Baunutzungsverordnung eine UVP durchzuführen ist; von 20.000 qm bis weniger als 100.000 qm ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG erforderlich. Da beide Bebauungspläne in engem Zusammenhang stehen (kulminierende Vorhaben gemäß § 3b UVPG), ist die Gesamtsumme der Grundflächen heranzuziehen. Dabei sind allerdings nur die Neubaulflächen, d.h. die Grundflächen abzüglich des Gebäudebestandes, heranzuziehen. Dies begründet sich darin, dass gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 UVPG ein UVP-pflichtiges Vorhaben die Errichtung bzw. der Bau von Anlagen oder die Durchführung von Maßnahmen ist, welche in Natur und Landschaft eingreifen.

Eine planungsrechtliche Absicherung oder die gestalterische Steuerung bestehender Gebäude erfüllt diese Definition nicht. Lediglich die Erweiterung baulicher Anlagen oder die Durchführung von in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen ist in Anwendung des selben Absatzes Nr. 2 UVP-pflichtig. Die Bauflächen der Bebauungsplanentwürfe ergeben insgesamt eine überbaubare Grundfläche von max. rund 33.000 qm. Die bestehende Bebauung umfasst ca. 12.500 qm bereits überbaute Grundfläche. Daraus ergibt sich eine Erweiterung von ca. 20.500 qm neu überbaubarer Grundfläche. Somit kann festgestellt werden, dass der Schwellenwert der Nr. 18.7.2 der Anlage 1 zum UVPG – wenn auch knapp - überschritten und somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG erforderlich ist.

Waldumwandlung

Da die Planung eine Waldumwandlung vorbereitet, ist laut UVPG nach der Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben bei einer Fläche bis zu 5 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Feststellung der Notwendigkeit einer Vorprüfung

Das Vorhaben in Form der Änderung des FNP-Teilbereiches für den Ortsteil Torfhaus sowie der beiden eingangs vorgestellten Bebauungspläne überschreitet somit Schwellenwerte der Anlage 1 zum UVP-Gesetz. Daher ist gemäß § 3c von der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung festzustellen, inwieweit das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Ebenso ergibt sich aus dem Landesrecht hinsichtlich der Waldumwandlung die Notwendigkeit einer standortbezogene Einzelfallprüfung.

Eine UVP ist nur dann erforderlich, wenn diese Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; andernfalls nicht. Das Vorprüfen soll nach § 3c UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erfolgen.

Die Vorprüfung wurde dementsprechend wie im Folgenden dokumentiert durchgeführt:

0. Allgemeingültiges

Zu den im Punkt 3 der Anlage 2 genannten Merkmalen lässt sich Folgendes allgemeingültig für alle aufgeführten Kriterien feststellen:

0.1 Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet der FNP-Änderung sowie die darüber hinausgehenden Erholungsbereiche gemäß NLP-Gesetz. Für die in Torfhaus äußerst geringe Wohnbevölkerung (ca. 33 Personen) sind keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erkennen. Vielmehr erleichtert die Überplanung ggfs. wünschenswerte Baumaßnahmen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse.

0.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind generell nicht zu erwarten. Die Eingriffe in den Naturhaushalt bleiben lokal begrenzt. Eine Steigerung des zurzeit schon sehr hohen Verkehrsaufkommens ist nicht zu erwarten, sondern vielmehr eine gezieltere, umweltverträglichere Steuerung.

0.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen, speziell die Eingriffe in den Naturhaushalt bleiben lokal begrenzt. Schwere Eingriffe werden durch Berücksichtigung aller als wertvoll erkannten Bereiche (Schutzgebiete, geschützte Biotope) vermieden. Die Auslösung komplexer Wirkungsketten aufgrund der geplanten Eingriffe ist nicht zu erwarten.

0.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die inhaltlichen umweltrelevanten Aspekte werden im Bauleitplanverfahren gemäß § 1a BauGB berücksichtigt. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen sind bei der Realisierung der von den Bebauungsplänen vorbereiteten Bauvorhaben nicht zu erwarten. Aufgrund der Instrumente und des rechtsverbindlichen Charakters der Bauleitplanung (einschl. der Möglichkeit städtebaulicher Verträge mit Investoren) kann davon ausgegangen werden, dass die erkannten Auswirkungen abschließend sowie in Art und Umfang relativ exakt vorhersagbar sind.

0.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Die Auswirkungen bauleitplanerischer Vorhaben können im Regelfall als nicht periodisch, sondern als dauerhaft (Bebauung) angesehen werden. Der Betrieb von Gastronomieeinrichtungen („Torfkate“) ist sicher saisonalen Schwankungen unterworfen - somit auch die anfallende Menge bezüglich Abwässer und Abfällen.

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen :

1.1 Größe des Vorhabens

Das Vorhaben ist insgesamt von relativ geringer Größe. Als Maßstab hierfür kann die Amplitude der Schwellenwerte nach Nr. 18.7.1 und 18.7.2 für eine Vorprüfung des Einzelfalls von 20.000 qm bis < 100.000 qm Grundfläche sowie für Parkplätze gemäß Pkt. 18.4 (0,5 bis weniger als 1,0 ha) herangezogen werden. Das Vorhaben überschreitet die Schwelle zur Vorprüfung mit insgesamt 20.500 qm neuüberbaubare Grundfläche (beide Bebauungsplangebiete) und 0,55 ha Parkplatzneubau nur relativ geringfügig.

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Die Gestaltung, besonders die der Bebauung, fügt sich - insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten örtlichen Bauvorschrift – gut in die Umgebung ein. Vorhandene gestalterische Defizite werden gemildert bzw. abgebaut. Die Nutzungen gemäß Darstellung im FNP bzw. Festsetzungen in den Bebauungsplänen berücksichtigen alle relevanten öffentlich-rechtlichen Standards (Wasserschutz, Bodenschutz, Naturschutz) und sind vollständig kompatibel / verträglich mit den Zielen der vorhandenen Schutzgebiete u.ä. Regelungen (Bodenplanungsgebiet, Wasserschutzgebiet, Nationalpark einschl. FFH- und Vogelschutzrichtlinie der EU).

1.3 Abfallerzeugung

Eine gegenüber dem heutigen Stand zusätzliche Abfallerzeugung kann lediglich aufgrund des neuen gastronomischen Betriebes vermutet werden. Zu berücksichtigen ist, dass dieser „Konzentrationspunkt“ auch geeignet ist die bisher im Umfeld auftretenden wilden, touristisch bedingten Abfallentsorgungen (z.B. Verpackungsmüll) zu bündeln. Für die üblicherweise in einem Gastronomiebetrieb anfallenden Abfälle existieren geregelte Entsorgungsverfahren über den Landkreis Goslar als entsorgungspflichtige Körperschaft. Gleiches gilt sinngemäß für die Abwasserentsorgung. Gerade durch den Bau der „Torfkate“ mit integrierten öffentlichen Toiletten wird der Mangel an öffentlichen Toiletten und dem daraus aktuell bestehenden Fäkalproblem im umgebenden Nationalpark dauerhaft gelöst. Träger der Abwasserentsorgung ist der ASO (Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Oberharz). Wesentliche Probleme für die Anschlüsse im Plangebiet sind nicht erkennbar.

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Unzulässige Umweltverschmutzungen oder unzumutbare Belästigungen gehen von dem Vorhaben nicht aus.

1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Umgang mit besonderen Gefahrstoffen (Radioaktivität oder Sondermüll) ist nicht Gegenstand des Vorhabens, ein diesbezügliches Unfallrisiko besteht daher nicht.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes,

Es existiert bereits eine Siedlungsfläche, welche im Zuge des Vorhabens nur unwesentlich ausgedehnt wird. Das Vorhaben dient in der Hauptsache der Verwirklichung eines Neubauprojektes sowie der baurechtlichen Absicherung des bisherigen Bestandes. Die umliegende Landschaft ist von herausragender Bedeutung für die Erholung und den Fremdenverkehr (Wandern und Wintersport). Das Vorhaben verbessert die Rahmenbedingungen für diese Nutzung und dient ihrer Steuerung. Die betroffenen Flächen sind weder von besonderer land- noch forstwirtschaftlicher Bedeutung. Eine Fischereiwirtschaftliche Nutzung existiert im Plangebiet nicht. Die bisherigen überwiegenden Gebäudenutzungen durch Gastronomie, Beherbergungsgewerbe und Vereine werden im Zuge des Vorhabens ebenso abgesichert wie die öffentlichen Einrichtungen (Revierförsterei, Nationalpark-Information etc.). Gleiches gilt für die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Wasserwerk, Abwasserpumpstation).

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes (Qualitätskriterien)

Die für den Naturhaushalt (Wasser, Boden, Natur und Landschaft) des Gebietes wesentlichen Rahmenbedingungen werden aufgrund der erkannten Qualitäten und Regenerationspotentiale durch die verschiedenen, hier maßstabgebenden Verordnungen und Gesetze definiert: Bodenplanungsgebiet, Wasserschutzgebiet, Nationalparkgesetz (einschl. FFH und Vogelschutzrichtlinien der EU) und besonderer Biotopschutz nach § 28a NNatschG. Diese öffentlichen Belange sind per se Bestandteil der Bauleitplanung nach BauGB, eine Garantie für ihre ausreichende Berücksichtigung.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter

Die betroffenen Schutzgüter sollen nicht über ihre Leistungsfähigkeit belastet werden. Dies wird garantiert durch die Berücksichtigung der bestehenden und in ihren Regelungen maßstabgebenden Schutzgebiete (-verordnungen etc.). Die Darstellungen bzw. Festsetzungen der Bauleitplanung sind überall dort, wo sie sich mit dem Geltungsbereich der jeweiligen Regelungen überschneiden, auf diese abgestimmt.

Die Vorprüfung kommt nach Bewertung des Vorhabens einschließlich der dargestellten Bemühungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen sowie der geplanten Kompensationsmaßnahmen zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist also nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist öffentlich bekannt zu geben. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt dies bei der ortsüblichen Bekanntmachung über die Auslegung der Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§3a UVPG).

2.6 Waldumwandlung

Gemäß § 8 Abs. 7 NWaldLG soll eine Waldumwandlung im Regelfall nur mit der Auflage einer Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung genehmigt werden. Von dieser Regel sind aber Ausnahmen, d.h. Anerkennung anderer Maßnahmen möglich. In der Begründung zum Entwurf des NWaldLG (Landtagsdrucksache 14/2431, S. 52) wird hierzu als Beispiel angeführt: „...z.B. wenn in dem betroffenen Raum absolut keine geeignete Kompensationsfläche vorhanden ist oder es sich um eine Gemeinde handelt, die von dichtem Wald umgeben ist, so dass ausnahmsweise auch eine Waldverbesserung oder eine andere naturverbessernde Maßnahme als Ersatz in Betracht kommt...“

Der Naturraum Harz wird geprägt von einem überdurchschnittlich hohen Waldanteil (78 %) gegenüber dem Landesmittel (22 %). Der Waldverlust, hauptsächlich aufgrund des Parkplatzneubaus, ist hier relativ kleinräumig. Die Nicht-Waldflächen im Harz sind im wesentlichen Siedlungsbereiche sowie Flächen, die von der Bewaldung freizuhalten sind wie z.B. die Grünlandgesellschaften mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Flächen für Aufforstungen stehen daher nicht zur Verfügung. Die Neugründung von Waldbeständen ist aufgrund des bisher schon sehr hohen Waldanteils im Naturraum auch nicht wünschenswert (s. hierzu z.B. LRP des Lk Goslar, S. 180). Daher kann in diesem Fall von einer Ersatzaufforstung zugunsten einer ökologischen Aufwertung vorhandener Waldbestände abgesehen werden.

Die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung geplante Entwicklung und Aufwertung nicht potentiell natürlicher Waldbestände im Siedlungsumfeld passen zu den Zielvorgaben des Fachgutachtens „Waldentwicklung Harz“ und des „LOEWE Programms“ der Nds. Landesforstverwaltung. Sie sind daher auch geeignete Maßnahmen, den walddrechtlichen Vorgaben im Zuge der Abwägung über die Waldumwandlung nach § 1 Abs. 6 BauGB ausreichend Rechnung zu tragen, wie es den Intentionen des Landesgesetzgebers im § 8 Abs. 2 entspricht (s. auch Begründung zum Gesetzentwurf: Landtagsdrucksache 14/2431, S. 46).

2.7 Gesamteinschätzung

Kompensationsbedarf / -bilanz

Die argumentative Bewertung und Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (s. „Tabellarische Übersicht zur Eingriffsbilanzierung“) wird durch eine rechnerische Betrachtung in Anlehnung an das NST-Modell ergänzt. Dieses dient vor allem der Ermittlung des erforderlichen Umfangs der geplanten Ausgleichsmaßnahmen. Dem Bestandwert von 1.629.000 WE (Werteinheiten) stehen ein Zielzustand von 1.644.000 WE einschließlich der Wertsteigerungen durch die geplanten Entwicklungsmaßnahmen gegenüber. So entsteht ein rechnerisches Plus von rund 15.000 WE. Diese Überkompensation gleicht die Situation aus, dass die volle Wirksamkeit des angestrebten Zielzustandes der Kompensationsmaßnahmen nicht sofort nach der Durchführung erreicht wird, sondern dafür erst eine gewisse Entwicklungszeit notwendig ist. Diese Größenordnung wird als angemessen angesehen, da voraussichtlich nach Rechtskraft der Bebauungspläne nicht sofort das volle Maß der zu Grunde gelegten maximal möglichen Eingriffe zum Tragen kommt (s. Einleitung zu Kap.2) .

FFH Vorschlags- und Vogelschutzgebiete / Verträglichkeitsprüfung

Die Vorprüfung (s. Kap. 2.4) ergab, dass die Pläne sowie deren Umsetzung nicht geeignet sind die Gebiete nach §33 BNatSchG erheblich beeinträchtigen zu können. Eine Detaillierte Verträglichkeitsprüfung im Sinne des Erlasses ist daher nicht erforderlich.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Pflicht zur Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Waldumwandlung / Walddrechtliche Beurteilung

Der geringfügige Verlust von Waldfläche ist im Zusammenhang mit den geplanten Entwicklung von Waldbeständen zur größerer Naturnähe akzeptabel.

3 Grünordnerische Maßnahmen

Das Zielkonzept (s. Kap 2.2) enthält Bausteine, welche aus naturschutzfachlicher Sicht eine Sicherung oder Aufwertung bestimmter Flächen bedeuten. Dies führt, wie die umfassende Bilanzierung zeigt, zu einer Begrenzung des Eingriffes (z.B. bezüglich der besonders geschützten Biotope) und einem Ausgleich der anderenorts im Plangebiet geplanten Eingriffe.

Generell ist bei allen Pflanzmaßnahmen nur Pflanzmaterial aus geeigneten Herkünften nach dem Forstlichen Saatgutgesetz zu verwenden. Dies begründet sich darin, dass bei Verwendung nichtheimischer Herkünfte Verfälschungen des lokalen Genpotentials zu befürchten sind. Dies wäre eine, dem Schutzzweck entgegenstehende, erhebliche Auswirkung auf den umgebenden Nationalpark. Daher überwiegt das öffentliche Interesse an dieser Regelung die eher geringe Einschränkung für Bauherren u.a. beim Kauf von Pflanzmaterial

Im einzelnen sind zum Erreichen zum Zielzustandes folgende Maßnahmen erforderlich:

3.0 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Minderung

Die besonders geschützte Biotope werden von allen baulichen Entwicklungen und anderen mit dem Biotopschutz unverträglichen Nutzungen freigehalten. Dies wird mittels entsprechender Festsetzungen in den Bebauungsplänen bzw. Darstellungen im FNP abgesichert.

Der naturnahe Gehölzbestand südlich der Försterei wird ebenfalls erhalten. Gleiches gilt für die beiden ortsbildprägenden Bäume am Kreuzungsbereich B4 / L508.

Die Versickerung von Dachflächenwasser wird, soweit technisch und rechtlich möglich, bereits von der Satzung der Samtgemeinde Oberharz zur Beseitigung von Niederschlagswasser gefordert. Eine gleichlautende Festsetzung im Bebauungsplan ist daher nicht nötig und aufgrund des Subsidiaritätsprinzips auch nicht zulässig. Eine weitergehende Festsetzung ist u.a. aufgrund des Wasserschutzgebietes nicht möglich.

Die **Absicherung privater Grünflächen** über entsprechende Festsetzungen dient einer gewissen Mindestbegrünung im Übergang der Siedlung zur freien Landschaft. Die gärtnerische Gestaltung bleibt den Eigentümern überlassen. Aufwertungen gegenüber dem jetzigen Zustand können im daher im Rahmen der Eingriffsbilanzierung nicht eingebracht werden. Es handelt sich um ein Instrument der Eingriffsminderung.

3.1 Entwicklung naturnaher Gehölzbestände (HSE),

Das Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht einheimischen Arten (HSN) im Bereich der Telekomanlagen wird zu einem Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (HSE – ca. 1,8 ha) durch Auslichtung nichtheimischer Bestandteile und punktuelle Nachpflanzung fehlender heimischer Gehölzarten entwickelt.

Die Gehölzbestände auf dem DJH Gelände an der nördlichen und südöstlichen Grenze werden nicht nur erhalten sondern durch geeignete Pflanzungen so ergänzt, das zur Eingrünung, Abschirmung und Einbindung des Jugendherbergsgeländes in die umgebende Landschaft ein Gehölzstreifen von durchgehend (ausgenommen an der Einfahrt) mindestens 5m Breite entsteht.

Gleiches gilt für die Westseite der neuen Parkplatzfläche an der Zufahrt zur Sendeanlage der Telekom. Zudem ist eine weitere innere grünordnerische Gliederung der neuen Parkplatzfläche zur Einbindung in die umgebende Landschaft mehr als wünschenswert. Ob dies, wie im Zielkonzept angenommen, z.B. über eine Abpflanzung zum bisherigen Großparkplatz hin geschieht, oder aber über andere Gehölz-/Baumstreifen in Verlängerung der bisherigen Struktur des Großparkplatzes kann der Ausbauplanung überlassen bleiben.

3.2 Bach- und wegebegleitende Gehölzpflanzungen

Entlang der bisher offenen Bachabschnitte werden punktuell in Gruppen insgesamt 18 Erlen und 55 Öhrchenweiden gepflanzt. Im weiteren Verlauf des o.g. Verbindungsweges nördlich des Waldes werden zur optischen Führung des Weges 7 Laubbäume gepflanzt.

3.3 Waldentwicklung

Eine naturnahe Entwicklung folgender Waldbestände ist geplant:

- a) **die entwässerten Moore mit Fichtenbestand (WFM)**
zu Fichten-Bruchwald (WO – ca. 5,3 ha),
- b) **die anderen nicht naturnahen Fichtenbestände**
je nach Standortpotential zu Buchen-Fichtenwald (WLF – ca. 4,7 ha) oder bodensauren (Hainsimsen-) Buchenwald (WLB – ca. 1,9 ha).
- c) **Parkwald**
Folgende Bereiche mit Fichtenbeständen sollen entsprechend ihrer Nutzung als Parkanlagen mit Waldcharakter unterhalten und entwickelt werden:
 - Südwestlich Jugendherberge (durch die DJH – in dieser Situation keine Aufwertung gegenüber jetzigem Zustand),
 - Östlich Nationalpark-Infostelle (durch NLP und BUND – in dieser Situation keine Aufwertung gegenüber jetzigem Zustand)
 - Am Verbindungsweg östlich der B4 (durch NLP und Bergstadt Altenau – hier Aufwertung des naturfernen Fichtenbestandes).

Der Umgang mit den Waldbeständen im Nationalpark richtet sich nach dem Zonierungskonzept der Waldentwicklungsplanung. Die aktuellen Forsteinrichtung unterscheidet im Bereich Torfhaus im wesentlichen zwei Zonen, Naturbereich (Zone 1a) und kurzfristiger Waldumbaubereich – Zone 1b. Die angestrebten Entwicklungen sollen im Rahmen des Zonierungskonzeptes wie folgt erreicht werden:

- Der **Naturbereich (1a)** ist die höchste Schutzzone ohne Nutzung. Hier wird von einer naturnahen Eigenentwicklung ausgegangen. Aktive Maßnahmen – sog. Management – sind daher nur in Ausnahmefällen nötig und möglich.
- Die Entwicklung der Bestände im **kurzfristigen Waldumbaubereich (1b)** sollen in 10 Jahren (Zone b1) bzw. 20 Jahren (Zone b2) soweit vorangeschritten sein, dass sie der Zone 1a zugeordnet werden können. Generell sind hier alle Managementmaßnahmen ökologisch äußerst behutsam durchzuführen und im Zweifel eher einer Eigenentwicklung der Vorzug zu geben. Unter dieser Prämisse sind aktive Maßnahmen unbegrenzt möglich. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Durchforstungen und ggfs. Einbringen bisher fehlender Gehölzarten in Form von punktuellen Initialpflanzungen. Dabei ist nur Pflanzmaterial aus geeigneten Herkünften nach dem Forstlichen Saatgutgesetz zu verwenden. Die Maßnahmen werden im Detail mit der Nationalparkverwaltung abgestimmt.

3.4 Realisierung

Im Zuge der Bauleitplanung ist die fachliche Sinnhaftigkeit, Flächenverfügbarkeit und Realisierbarkeit (incl. Rechtlicher Absicherung und Finanzierung) der einer Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen abzuklären.

Die **naturschutzfachliche Sinnhaftigkeit** der Maßnahmen ist in den vorstehenden Kapiteln ausreichend begründet.

Die Flächenverfügbarkeit ist folgendermaßen gewährleistet :

- Die Flächen für die Waldentwicklungsmaßnahmen, sowie die bach- und wegebegleitenden Pflanzungen befinden sich größtenteils außerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne so dass eine Absicherung über Festsetzungen hier nur teilweise möglich ist. Da sich die Flächen jedoch alle im Eigentum des Landes Niedersachsen befinden, wird in diesem Fall eine Vereinbarung zwischen Land und Bergstadt als ausreichende Absicherung angesehen.
- Die Flächen für die naturnahe Entwicklung von Gehölzbeständen befinden sich größtenteils auf dem Gelände der Telekom (nördl. Lerchenköpfe) und am Parkplatzneubau sowie in geringerem Umfang auf dem Gelände der DJH. Alle drei Bereiche liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 11/1 „Torfhaus“ bzw. 11/2 „Torfkate“, so dass die Verfügbarkeit der Flächen über entsprechende Festsetzungen abgesichert werden kann.

Die Durchführung der Maßnahmen wird wie folgt sichergestellt :

- Über die Durchführung der Waldentwicklungsmaßnahmen, die Parkwaldgestaltung am Verbindungsweg sowie die bach- und wegebegleitenden Pflanzungen hat die Bergstadt Altenau einen städtebaulichen Vertrag mit der Landesforstverwaltung – Bezirksregierung Braunschweig, Dez. 510 - abgeschlossen.
- Die naturnahe Entwicklung der Gehölzbestände in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne wird Bestandteil von Bauordnungsverfahren welche die jeweiligen Baugrundstücke betreffen. Nötigenfalls kann die Bergstadt hier auch ein Pflanzgebot nach § 178 BauGB erlassen.

Hinweise für die Bauleitplanung

3.1 Verfahren

Bekanntmachung Auslegung – UVP-Pflicht

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht und somit kein Umweltbericht gemäß §2a BauGB zu erstellen ist, ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in die ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Unterlagen aufzunehmen.

3.2 Grünordnerische Darstellungen / Festsetzungen

Öffentliche Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 bzw. § 9 (1) Nr. 15) – (A)

- Grünstreifen um den Großparkplatz,
- Parkwaldfläche am Verbindungsweg östlich B4 (Zweckbestimmung Parkanlage).

Private Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 bzw. § 9 (1) Nr. 15) oder alternativ Umgrenzung von Flächen mit Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25 b) in Kombination mit einer textlichen Festsetzung zum Ausschluss von Nebenanlagen auf diesen Flächen.

- Parkwald und Außenanlagen DJH,
- Parkwald an der NLP-Infostelle
- Rückwärtige Bereiche zur Bebauung östlich B4 und nördlich Goetheweg

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 9a bzw. §9 (1) Nr. 18a

Alle Berg- und Nasswiesen im jeweiligen Geltungsbereich in Kombination mit Nr. 20.

Flächen für Wald (§ 5 (2) Nr. 9b bzw. §9 (1) Nr. 18b

Alle Waldflächen im jeweiligen Geltungsbereich nach Zielkonzept. Flächen für Waldentwicklungsmaßnahmen in Kombination mit Nr. 20.

Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 bzw. §9 (1) Nr. 20) – (A)

- Alle Berg- und Nasswiesen im jeweiligen Geltungsbereich;
Zweckbestimmung : Pflege und Entwicklung der besonders geschützten Biotope.
- Alle Flächen für Waldentwicklungsmaßnahmen im jeweiligen Geltungsbereich nach Zielkonzept.
Zweckbestimmung : Ökologische Waldentwicklung entsprechend potentiell natürlicher Vegetation.

Umgrenzung von Flächen mit Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25 a) – (A)

- naturnah zu entwickelnder Gehölzbestand an den Telekomanlagen, nördliche Lerchenköpfe;
- Pflanzstreifen zwischen neuem Parkplatz und Zufahrt Telekom;
- Gehölzstreifen (mind. 5m) am Nord- und Südostrand der Außenanlagen DJH;
- Gehölzbestand Rückwärtiger Bereich Bebauung südlich Goetheweg (Försterei und Nachbargrundstück).

Erhaltung von Einzelbäumen (§ 9 (1) Nr. 25)

Beide ortsbildprägenden Bäume am Kreuzungsbereich B4 / L508.

Anpflanzung von Einzelbäumen (§ 9 (1) Nr. 25) – (A)

Wegebegleitende Allee am Verbindungsweg. Die zeichnerisch festgesetzten 7 Einzelbäume, Mehlbeere (StU 14/16), sind gemäß DIN 18915 und DIN 18916 fachgerecht zu pflanzen und im Rahmen der biologisch bedingten Lebensbegrenzung zu erhalten. Ausfälle sind unter Beachtung derselben Regelungen wie bei der Neupflanzung zu ersetzen.

Anpflanzung von sonstigen Gehölzen (§ 9 (1) Nr. 25) – (A)

Bachbegleitend an offenen Abschnitten Anpflanzung von Gruppen aus Erlen und Öhrchenweiden gemäß Zielkonzept.

Textliche Festsetzungen für Pflanzbindungen – (A)

Hinsichtlich Pflanzmaßnahmen gilt im Oberharz folgender Konsens zwischen Untere Naturschutzbehörde, Forstverwaltung und Gemeinde :

- Strauchpflanzungen nur mit Pflanzmaterial aus für den Harz geeigneten nachgewiesenen Herkünften (Forstl. Saatgutgesetz), Pflanzstärke Heister je nach Art 80-150 cm;
- Bäume außerhalb von Verkehrsanlagen etc. nur mit Pflanzmaterial aus nachgewiesenen Herkünften (Forstl. Saatgutgesetz), Pflanzstärke Heister, 150-200 cm mit der Auflage einer Entwicklungspflege.

- Bäume an Verkehrsflächen wenn möglich mit Pflanzmaterial aus nachgewiesenen Herkunftsn (Forstl. Saatgutgesetz), Pflanzstärke Hochstamm 14/16 StU.
- Ballenpflanzung sollte nur bei immergrünen Gehölzen (z.B. Taxus) vorgeschrieben werden, ansonsten reicht Wurzelware unter Beachtung der Regeln der Technik. Der Investor kann natürlich aus eigenen Überlegungen für alle Pflanzungen Ballenware verwenden (geringerer Aufwand Anwuchspflege, Gießen).
- Alle Pflanzungen sind entsprechen der jeweils aktuellen Regeln der Technik (DIN 18915, DIN 18916 und DIN 18919) auszuführen und dauerhaft zu unterhalten. Abgänge sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Beispielliste Gehölze

Sträucher	Bäume
Coryllus avellana – Hasel	Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Crataegus oxyacantha – Weißdorn	Alnus glutinosa – Rot-/Schwarzerle
Genista pilosa – Behaarter Ginster	Fagus sylvatica – Rotbuche
Lonicera periclymenum – Waldgeißbart	Fraxinus exelsior – Esche
Rosa canina - Hundsrose	Sorbus aucuparia – Eberesche
Rubus idaeus - Himbeere	Sorbus intermedia - Mehlsbeere
Salix aurita - Öhrchenweide	Tilia cordata – Winterlinde
Salix caprea - Saalweide	Ulmus glabra – Bergulme
Sambucus racemosa – Roter Holunder	
Sambucus nigra – Schwarzer Holunder	

Textliche Zuordnungsfestsetzung

Die mit einem (A) gekennzeichneten Festsetzungen bzw. Darstellungen von Maßnamen oder Flächen für Maßnahmen dienen dem Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe gemäß § 1a Abs. 3 BauGB. Diese Fläche bzw. Maßnahmen werden gemäß § 5 Abs. 2a und §9 Abs. 1a BauGB gänzlich, den Grundstücken auf denen Eingriffe zu erwarten sind, zugeordnet.

Dipl.-Ing. L. Michel, Landschaftsarchitekt BDLA



Clausthal-Zellerfeld den 11.02.2005

Verwendete Gutachten / Literatur

- **G. Kaule** „Arten- und Biotopschutz“, UTB Reihe, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart 1991
- **NST** – Niedersächsischer Städtetag „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“, Hannover 1996.
- **Drachenfels** „Naturraum Harz – Grundlagen für ein Biotopschutzprogramm“, Band 19 der Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Herausgeber : Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Fachbehörde für Naturschutz / heute : Niedersächsisches Landesamt für Ökologie – Abt. Naturschutz, Hannover 1990.
- **Drachenfels** „Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen“, Band 34 der Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Herausgeber : Niedersächsisches Landesamt für Ökologie – Abt. Naturschutz, Hannover 1996.
- **Drachenfels** „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“, Herausgeber : Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover 1994.
- **Geographisches Institut der Universität Göttingen** „Information und Besucherlenkung Torfhaus“, WS 1996/87.
- **Niedersächsisches Umweltministerium u.a.** „Nationalparkplanung Harz – Bestandsaufnahme Naturschutz“, Hannover 1992
- **Niedersächsisches Umweltministerium** „Anwendung der §§10 und 32 bis 37 des Bundesnaturschutzgesetzes; Verfahren bei Projekten und Plänen“, RdErl. d. MU v. 18.5.2001, geändert durch RdErl v. 4.12.2002 , Nds. MBl. 2003, S. 32
- **Matschullat, Heinrichs, Schneider, Ulrich (Hrsg.)** „Gefahr für Ökosysteme und Wasserqualität – Ergebnisse interdisziplinärer Forschung im Harz“ Springer verlag“, 1994
- **Nds. Ministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten** „Waldentwicklung Harz – Fachgutachten“, Hannover 1992
- **Nds. Landtag** „Landtagsdrucksache 14/2431 Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)“, Hannover 2001
- **Planungsgruppe Ökologie und Umwelt u. ALAND** im Auftrage des Landkreis Goslar „Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Goslar“, 1991
- **Das erweiterte Zonierungskonzept für die Waldentwicklungsplanung im Nationalpark Harz**, Entwurf des NP Harz v. 1.10.2003